

gen die Person in der DDR in ihrer Entwicklung nach 1945<sup>4</sup>)

Mit Ausnahme der Körperverletzungen haben Straftaten gegen die Person insgesamt gesehen einen *sehr niedrigen Stand erreicht*. Es steht jedoch die Aufgabe, eine weitere Zurückdrängung dieser Straftaten zu erreichen. Dazu ist es notwendig, die Existenzbedingungen dieser Kriminalität, sowie die Möglichkeiten, Wege und Mittel ihrer weiteren Einschränkung aufzudecken. Dabei dürfen die diesen Straftaten zugrunde liegenden ideologischen Ursachen nicht unterschätzt werden. Diese Ursachen wurzeln tief im Leben und Bewußtsein vieler Menschen und bewirken ein Verharren bzw. einen Rückfall in vorsozialistische Denk- und Verhaltensweisen. Auch werden sie über verschiedene Kanäle vom imperialistischen Lager her weiter genährt.

Wegen der gesellschaftlichen Bedeutung des Schutzes des Menschen wurde die Bekämpfung der Straftaten gegen die Person im Besonderen Teil des sozialistischen Strafgesetzbuches unmittelbar hinter den Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und den Verbrechen gegen die DDR geregelt. Die Erfordernisse der Entwicklung und des Schutzes der sozialistischen Persönlichkeit bestimmten die Ausgestaltung im einzelnen. Dabei wird - entsprechend dem unterschiedlichen Wesen dieser Rechtsverletzungen - in Tatbestand und Strafrahmen zwischen Verbrechen, Vergehen und Verfehlungen differenziert (§§ 1 bis 4 StGB). Für die Qualifizierung und Differenzierung der Straftaten gegen die Person ist es entscheidend, ihre Angriffsrichtung zu erforschen und festzustellen, wogegen sie sich richten und was sie verletzen.<sup>5</sup>)

Die Straftaten gegen die Person richten sich gegen den Menschen, gegen seine gesellschaftlichen und natürlichen Beziehungen und Verhaltensweisen, die seinem Leben und seiner Gesundheit, seiner Freiheit und Würde dienlich und förderlich sind. Damit verletzen sie elementare Interessen der sozialistischen Persönlichkeit und wirken störend auf die menschlichen Beziehungen und Verhaltensweisen ein, die Grundlage des sozialistischen Zusammenlebens bilden. Diese Delikte zielen nicht auf die Beseitigung gesellschaftlicher Prozesse und Verhältnisse, die der Entwicklung von Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde der Menschen dienen, in ihrer Gesamtheit. Sie bezwecken jeweils die Schädigung von *Einzelpersonen* und deren Beziehungen zur Gesellschaft.

*Objekt der Straftaten gegen die Person sind somit der Mensch und sein verfassungsrechtlich und strafrechtlich geschütztes elementares Interesse an solchen Lebensverhältnissen, die ihm die ungehinderte Entwicklung seiner Persönlichkeit, den Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde allseitig ermöglichen und garantieren.*

Die Strafrechtsnormen zum Schutze der Persönlichkeit stellen Grundforderungen an die Bürger, indem sie solche Handlungen verbieten, die die elementaren Interessen, Beziehungen und Verhaltensweisen der Persönlichkeit verletzen. Die in den §§ 112 und 113 StGB geregelten Verbrechen gegen das Leben richten sich gegen die *natürliche und gesellschaftliche Existenz des Menschen überhaupt*; deshalb sieht das sozialistische Strafgesetzbuch dafür die schwersten Strafen vor. Die übrigen Straftaten gegen die Persönlichkeit richten sich jeweils gegen *spezifische Interessen, Seiten und Verhaltensweisen der Persönlichkeit*. Bei den Körperverletzungen, Sexual- und Freiheitsdelikten (§§ 115 bis 118, 121 bis 125, 126 ff. StGB) wird das elementare Interesse der Persönlichkeit an ihrer ungehinderten Entwicklung, am Schutz von Gesundheit, Freiheit, Würde und Eigentum strafrechtlich geschützt.

*Das Wesen der Straftaten gegen die Persönlichkeit besteht also in der Verletzung spezifischer Interessen der Persönlichkeit*. Inhalt dieses spezifischen Interesses ist die durch die sozialistische Verfassung und andere sozialistische Rechtsnormen gewährleistete Möglichkeit der Persönlichkeit, sich zur Verwirklichung ihrer Interessen in bestimmter Weise zu verhalten oder zu handeln. Im Einzelfall liegt der wesentliche Bestandteil der Objektverletzung in der Verhinderung oder Beeinträchtigung der Verwirklichung dieser Interessen.<sup>6</sup>)

---

4 Vgl. H. Harrland, „Die Kriminalität in der DDR im Jahre 1969“, Neue Justiz, 14/1970, S. 409 ff.

5 Vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 219 ff.; W. Orschekowski, „Das Objekt der Straftat im Strafrecht der DDR“, Wiss. Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, 1/1964.

6 Vgl. Gewalt- und Sexualkriminalität, Berlin 1970, S. 145 ff.